

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dannenberg (Elbe)

Aufgrund der §§ 10, 11, und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Satzungsänderung:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt. Die Festlegung privater Entgelte, deren jährliches Aufkommen 3.001 bis 5.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt, bedürfen der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses. Über die Festlegung privater Entgelte bis zu einem Aufkommen bis 3.000 Euro entscheidet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor.

(2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte in Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt. Bei einem Vermögenswert von 10.001 – 15.000 Euro beschließt der Verwaltungsausschuss, bei einem Vermögenswert bis einschließlich 10.000 Euro beschließt die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor.

(3) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Bei einem Vermögenswert von 5.001 bis einschließlich 10.000 Euro beschließt der Rat, bei einem Vermögenswert bis 5.000 Euro entscheidet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(4) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt. Bei Entscheidungen, über einen Vermögenswert hinsichtlich des Stiftungsvermögens von 5.001 bis 10.000 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss, bei Entscheidungen bis 5.000 Euro entscheidet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor.

(5) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Bei Verträgen mit einem Vermögenswert von 5.001 bis 10.000 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss, bei Verträgen bis einschließlich 5.000 Euro die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor, sofern es sich nicht um Verträge einer förmlichen Ausschreibung handelt. Bei Verträgen der Stadt mit der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor tritt an ihre bzw. seine Stelle die stellvertretende Stadtdirektorin oder der stellvertretende Stadtdirektor.

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Bedarf unterrichtet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen über wichtige Angelegenheiten der Stadt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlichen bekanntzumachen.

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und/oder Antragstellern, können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter genannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.